

## **15P - EIGENHEIM - BAUSTEIN FEUER BASIS**

In Ergänzung der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) sind obligatorisch mitversichert:

### **Unbemannte Flugkörper**

Abweichend von Artikel 1, Punkt 6, lit. c) der AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung sowie durch sonstige Himmelskörper.

### **Nebenkosten**

In Ergänzung des Artikels 1, Punkt 7 der AFB gelten Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, Isolierkosten und Feuerlöschkosten sowie Deponiekosten bis zu der in der Polizza dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Mehrkosten bei baulichen bzw. technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen**

Ergänzend zu Artikel 2 der AFB gelten Mehrkosten für bauliche bzw. technische Verbesserungen nach einem Feuerschaden bis zu der in der Polizza dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

### **Schäden durch indirekten Blitzschlag**

an elektrischen Gebäudeinstallationen, Hauswasserpumpen, elektrischen Teilen der Heizungsanlage, elektrischen Pumpen und Motoren im Gebäude (ausgenommen Schwimmbeckenpumpen und Haushaltgeräte), an den Gegensprech- und Toröffnungsanlagen, elektrischen Einrichtungen von Zähler- und Sicherungskästen, Warmwasseraufbereitungsanlagen, an privaten Antennenanlagen am Gebäude oder auf dem Grundstück, elektrische Teile von Parabolspiegel, sowie an Erdwärmeanlagen und elektrische Teile der Sonnenenergieanlagen und Erdkabel (soweit der Versicherungsnehmer für deren Wiederinstandsetzung verantwortlich ist) **im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme.**

In Abänderung des Artikels 1, Punkt 3, 2.Absatz, der AFB haftet der Versicherer bei oben angeführten Gegenständen auch für die nach den AFB nicht gedeckten Blitzschäden. Die Haftung erstreckt sich somit auch auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind. Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.